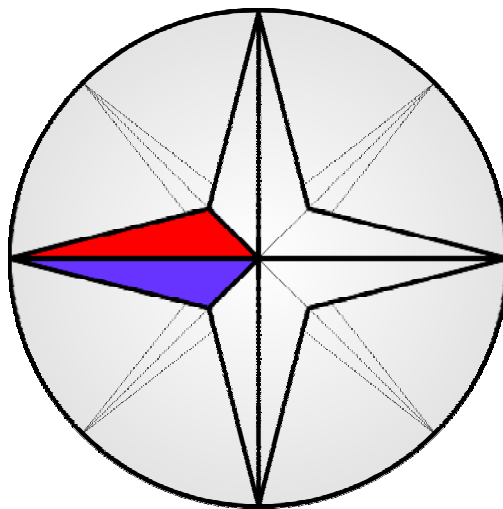


Satzung

**Kurs-West Gesellschaft für physische und psychische Weiterbildung e.V.
(Kurs-West)**

Stand vom 02.02.2002

Kurs-West



**Gesellschaft für physische und
psychische Weiterbildung e.V.**

§1 Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Kurs-West Gesellschaft für physische und psychische Weiterbildung e.V." (**Kurs-West**).
- (2) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.

§2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft fördert das öffentliche Gesundheitswesen.
- (2) Die Gesellschaft fördert alle Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung der körperlichen sowie geistigen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt bei der Gesundheitsförderung primär präventive Konzepte.
- (4) Bei der Jugendarbeit stellt die "Sucht- und Gewaltprävention" ein wichtiges Betätigungsbereich dar.
- (5) Die Gesellschaft führt alle zur Erreichung des Gesellschaftszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (6) **Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die:**
 - a. Organisation von Veranstaltungen, Kursen, Seminaren und Vorträgen im In- und Ausland.
 - b. Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen aller Art im In- und Ausland.
 - c. Förderung von Programmen zur vorbeugenden Gesundheitspflege, zur Suchtprophylaxe und Ähnlichem.
 - d. Förderung von Maßnahmen zur Steigerung des Selbstwertgefühls.
 - e. Zusammenarbeit mit Jugendämtern.
 - f. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Organisationen, die im In- und Ausland ähnliche Ziele verfolgen.
 - g. Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen, Schulen und anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.
 - h. Schaffung und Vertrieb von geeigneten Schulungsmaterialien, Schrifttum, Audio- und Video-medien.
 - i. Schaffung und Unterhalt oder Anmietung von Schulungsräumlichkeiten und anderen Einrichtungen die der Erfüllung des Gesellschaftszweckes dienen.
 - j. Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglieder können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit der Liquidation.
 - durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Jahresende anzuzeigen.
 - durch Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Der Ausschluss kann ebenfalls beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages sechs Monate rückständig ist.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erlöschen alle Ansprüche dieser gegenüber.
- (8) Die Ehrenmitgliedschaft erhalten solche Personen, die die Zwecke der Gesellschaft im besonderen Maße gefördert haben. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie endet gemäß Absatz (5). Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragsentrichtung frei.

§6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- (1) der Vorstand (das Präsidium),
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der wissenschaftliche Beirat.

§7 Vorstand (Präsidium)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Als Mitglieder des Vorstandes sind nur Personen wählbar, die volljährig und voll geschäftsfähig sind.
- (3) Der Vorstand kann Personen einstellen.
- (4) Hauptamtlich für den Verein tätige Personen sowie Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt.
- (6) Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes für den Rest der Amtsdauer den Vorsitz.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (3) Alle Mitglieder haben auf der Versammlung das Rederecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand wenigstens in jedem 2. Jahr durch schriftliche Benachrichtigung durch die Post unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Ferner ist die Mitgliederversammlung in den Fällen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Der Vorstand kann, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen der Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse hat dieser Protokollführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.
- (8) Soweit diese Satzung, oder die Geschäftsordnung, oder das Gesetz nicht anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (11) In der Einladung zur Mitgliederversammlung (außerordentliche oder ordentliche) ist die Tagesordnung anzugeben.
- (12) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein. Antragsteller müssen bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sein.
- (13) **Der Mitgliederversammlung obliegen:**
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c. Wahl des neuen Vorstandes (Amtszeit 2 Jahre)
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern (Amtszeit 2 Jahre)
 - e. Jede Änderung der Satzung
 - f. Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - g. Auflösen des Vereins
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i. Sonstiges

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Er soll sicherstellen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft wissenschaftlich qualifiziert und unabhängig ist. Eine bestimmte Anzahl der Mitglieder im wissenschaftlichen Beirat ist nicht vorgeschrieben.
- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen Ärzte oder andere Fachleute angehören, deren Kenntnisse und Fähigkeiten für die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes wichtig sind; sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (3) Wenn das Mitglied des wissenschaftlichen Beirates kein Vereinsmitglied ist, kann es an Mitgliederversammlungen teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand ehrenamtlich.
- (5) Für die Berufung und etwaige Abberufung des wissenschaftlichen Beirates genügt die einfache Mehrheit des Vorstandes.

§10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliedsversammlung.
- (3) Nur Ehrenmitglieder werden vom Beitrag freigestellt.
- (4) Der Beitrag für das laufende Jahr ist vor einem Austritt zu entrichten.

§11 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.
- (3) Die Haftung wird im Innenverhältnis zwischen Mitgliedern, Vorstand und sonstigen Organen und dem Verein als solchen aber auch untereinander auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§12 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine paritätische Mitgliedsorganisation des paritätischen Landesverbandes Hessen e.V. oder an den Landesverband Hessen e.V. selbst, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

* * *